

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ICL Ltd.

Stand 01.12.2006

### §1 Definitionen

ICL- International Consulting & Logistics Ltd., Mertensstrasse 127-131, 13587 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer stellt diese AGB. Die Agentur wird im Folgenden bezeichnet als Auftragnehmer oder „ICL“, der Vertragspartner als Kunde. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Vertrag selbst bzw. dessen Anlagen.

### §2 Geltungsbereich

1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen von „ICL“ und Rechtsnachfolgern im Rahmen der Geschäftstätigkeit für Beratung bei und Konzeption, Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Marketingveranstaltungen unabhängig von der vertragsrechtlichen Einordnung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf. Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der o. g. Leistungen von „ICL“ gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
2. Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger des Kunden auch dann, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung durch Verträge zwischen dem Kunden und seinen Rechtsnachfolgern erfolgt.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Angestellten von „ICL“ sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündlich Zusicherungen zu geben, die vom Inhalt des schriftlichen Vertrages abweichen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen die AGB zu ändern. Er verpflichtet sich, den Kunden über die Änderung in geeigneter Weise zu informieren. Die jeweils aktuellen AGB sind im Sekretariat von „ICL“ und online auf den Internet-Seiten unter <http://www.icl-worldwide.com> verfügbar. Die Mitteilung von Änderungen an dieser Stelle wird vom Kunden als hinreichende Bekanntgabe anerkannt.

### §3 Kündigung

1. Tritt der Kunde vor Abwicklung vom Vertrag zurück oder kündigt er ohne Rechtsgrund, so kann der Auftragnehmer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen 50 % der Vertragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn fordern.
2. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### §4 Angebote, Preise

1. Die Angebote von „ICL“ sind stets unverbindlich und freibleibend. Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der Dienstleistung durch „ICL“ zustande. Mündliche Vereinbarungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
2. Die Preise für die Leistungen von „ICL“ bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preisen.

### §5 Leistungsumfang

1. Beschaffenheit und Umfang der Leistungen von „ICL“ ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder aus dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AGB sind. Leistungsdaten in Angeboten sind nur verbindlich, wenn „ICL“ sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt für Änderungen der Leistungsbeschreibungen entsprechend.
2. „ICL“ ist zur Verarbeitung der vom Kunden gelieferten Daten (Texte, stehende und bewegte Bilder, Töne) nur verpflichtet, soweit diese den Anforderungen entsprechen, die sich aus den Leistungsbeschreibungen oder dem Vertrag ergeben. Eine inhaltliche und rechtliche Überprüfung durch „ICL“ findet nicht statt. Datenträger jeder Art wie Papier, Disketten usw. werden Eigentum von „ICL“.
3. Soweit „ICL“ entgeltfreie Dienstleistungen erbringt, können diese jederzeit nach Vorankündigung eingestellt oder vertraglich kostenpflichtig gemacht werden.

### §6 Leistungsfristen, Termine

Zugesagte Liefer-, Fertigstellungs- und Zurverfügungstellungsfristen und -termine sind unverbindlich, solange „ICL“ sie nicht schriftlich bestätigt hat.

### §7 Abnahme, Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von „ICL“ binnen 5 Kalendertagen nach Zurverfügungstellung bzw. Zugang einer entsprechenden Mitteilung zu prüfen und abzunehmen, soweit nicht Mängel vorliegen, die die Leistung so wesentlich beeinträchtigen, dass sie für den Kunden nutzlos sind. Mängelrügen bedürfen der Schriftform.
2. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beanstandung, gilt die von „ICL“ erbrachte Leistung auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden als mangelfrei abgenommen. Bei einmaligen Leistungen gilt die unbemängelte Inanspruchnahme als Verzicht auf jegliche Gewährleistung.
3. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme bzw. dem Verstreichen der in Abs. (1) genannten Frist.
4. Die Gewährleistung ist auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beschränkt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, nach endgültigem Fehlschlagen der Leistung die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
5. Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche für die von der Gewährleistung betroffene Leistung charakteristisch sind. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich jedoch höchstens auf 6 Monate.

### §8 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Alle Leistungen, die von „ICL“ vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig davon zu bezahlen, ob der Kunde sie nutzt. Eine Rückerstattung oder Minderung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Inanspruchnahme ist ausgeschlossen. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der bestehende zu erweitern; letzteres bedarf der Schriftform.
2. Ist im Auftrag nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch „ICL“. Die Rechnungsstellung erfolgt nach einem schriftlich vereinbarten Zahlungsplan. Rechnungen sind mit Zugang beim Kunden ohne Abzug sofort fällig. Als zugegangen gilt eine Rechnung am 2. Tage nach Absendung bei „ICL“, egal ob sie per Post, Telefax oder E-Mail versandt wird.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn „ICL“ über den Betrag verfügen kann, also mit Gutschrift auf einem Konto von „ICL“.
4. „ICL“ ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit älteren Schulden des Kunden zu verrechnen, egal aus welchem Rechtsgrund diese bestehen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist „ICL“ berechtigt, die Zahlungen zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptleistung zu verrechnen.
5. Werden „ICL“ Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist „ICL“ berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Bei vollständigem oder teilweisem Zahlungsverzug über mindestens 30 Tage ist „ICL“ berechtigt, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen. Ebenso ist „ICL“ berechtigt, ab Zahlungsverzug des Kunden Zinsen von 3% über dem Basiszinssatz zu berechnen, es sei denn, dass „ICL“ eine höhere Zinslast nachweist. Auch kann „ICL“ die Erbringung weiterer vertraglicher Leistungen sofort unterbrechen oder ganz einstellen und fristlos vom Vertrag zurücktreten.

### §9 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche von „ICL“ kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur unter denselben Voraussetzungen statthaft.

### §10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen von „ICL“ sachgerecht zu nutzen und übermäßige Inanspruchnahme zu vermeiden. Soweit „ICL“ eine Benutzerordnung für seine Dienstleistungen veröffentlicht, hat der Kunde diese zu beachten. Jegliche Nutzung zu gesetzwidrigen Zwecken, seien sie straf-, öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur, ist untersagt.
2. Der Kunde hat „ICL“ auch unverzüglich über Veränderungen der bei Vertragschluss maßgeblichen Verhältnisse zu informieren, insbesondere über die Veränderung der Rechtsform, die Gesellschaftsverhältnisse, die technischen Voraussetzungen im Rahmen der Nutzung der Dienstleistungen von „ICL“, aber auch, soweit sie die Preisgestaltung betreffen können. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge auf Seiten des Kunden ist „go! success!“ berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
3. Die Nutzung der Dienstleistungen von „ICL“ durch andere als den Kunden (Dritte) oder die Gestattung dieser Nutzung ist nur zulässig, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wird. Eine fehlende vertragliche Vereinbarung entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung für die Inanspruchnahme durch Dritte.
4. Erkennbare Mängel und Schäden sind „ICL“ unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern und zu mindern. Er hat „ICL“ die Feststellung und die Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen und zu diesem Zweck Zugang zu den entsprechenden Räumen und Einrichtungen zu gewähren. Soweit Störungen und Schäden im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, sind „go! success!“ alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind.
5. Verstößt der Kunde gegen die Pflichten oder Obliegenheiten nach den Abs. (1) und (3), so ist „ICL“ zur sofortigen, fristlosen Kündigung berechtigt. In den übrigen Fällen ist „ICL“ nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt.